

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:	<b>V/0746/2017</b>
Auskunft erteilt:	Frau Schäfer
Ruf:	492-2016
E-Mail:	SchaeferM@stadt-muenster.de
Datum:	29.08.2017

Betrifft

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im 1. Halbjahr 2017

Beratungsfolge

20.09.2017	Haupt- und Finanzausschuss	Bericht
20.09.2017	Rat	Bericht

**Bericht:**

Der Stadtkämmerer hat im 1. Halbjahr 2017 die in dem beiliegenden Verzeichnis aufgeführten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 GO NRW mit folgenden Summen genehmigt:

1. Teilergebnispläne	56.750 Euro
Die Deckung der Mehraufwendungen erfolgt durch	
• Mehrerträge in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen in Höhe von	<u>56.750 Euro</u>
	<u>56.750 Euro</u>
2. Teilfinanzpläne	237.949 Euro
Die Deckung der Mehrauszahlungen erfolgt durch	
• Mehrerträge / Mehreinzahlungen in Höhe von	0 Euro
• Minderaufwendungen / Minderauszahlungen in Höhe von	<u>237.949 Euro</u>
	<u>237.949 Euro</u>

**Hinweise zu den Deckungsmöglichkeiten:**

a) Mehraufwendungen in den Teilergebnisplänen (konsumtiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderaufwendungen oder Mehrerträge im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilergebnisplänen. Dabei darf der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit nicht gemindert werden (§ 21 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 GemHVO), d. h. Mehraufwendungen, die mit Mehrauszahlungen verbunden sind, müssen auch Mehreinzahlungen oder Minderauszahlungen in gleicher Höhe gegenüber stehen. Sind Mehraufwendungen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, muss die Deckung

nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung des § 20 GemHVO ggf. in der Produktgruppe eines anderen Amtes sichergestellt werden.

b) Mehrauszahlungen in den Teilfinanzplänen (investiv)

Die Deckung erfolgt grundsätzlich durch Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen für Investitionen im Amtsbudget des Bedarfsamtes oder ggf. in anderen Teilfinanzplänen. Darüber hinaus ist im Rahmen des § 20 Abs. 3 GemHVO die Deckung durch „Zahlungsüberschüsse aus laufender Verwaltungstätigkeit“, d. h. durch konsumtive Minderaufwendungen oder Mehrerträge, die mit entsprechenden Minderauszahlungen oder Mehreinzahlungen verbunden sind, in den Teilergebnisplänen möglich. Sind Mehrauszahlungen für Investitionen unabweisbar und kann eine Deckung durch das Bedarfsamt nicht erbracht werden, erfolgt auch hier die Deckung nach dem Grundsatz der Gesamtdeckung.

Zur Begründung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird auf die im anliegenden Verzeichnis enthaltenen Erläuterungen verwiesen. Dieser Bericht wird gemäß § 83 Abs. 2 Satz 1 GO NRW zur Kenntnis gegeben.

I.V.

gez.  
Reinkemeier  
Stadtkämmerer

**Anlage:**

Verzeichnis der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 83 Abs. 1 GO NRW